

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus Brunnen IIa für einen Testbetrieb für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wackersdorf;**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Wackersdorf beantragte für den neu errichteten Brunnen IIa (Flur-Nr. 184/20, Gemarkung Rauberweiherhaus) eine befristete beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bis zum 31.12.2024. Die jährliche Entnahmemenge beträgt maximal 100.000 m³. Der Brunnen IIa soll den ehemaligen Brunnen II ersetzen und bedingt durch seine direkte Anbindung an die Aufbereitungsanlage das Versorgungsrisiko mindern. Die Genehmigungsdauer dient als Testbetrieb indem die bereits vorliegenden hydrogeologischen Gutachten noch ergänzt und präzisiert werden.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabensträgerin sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt des Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die Nutzung des neuen Brunnens sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen oder unerheblich. Der Brunnen IIa liegt in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Brunnens II. Das bestehende Wasserschutzgebiet ist auch für die künftige Entnahmemenge ausreichend dimensioniert. Aufgrund der Tiefe der Grundwasserentnahme ist eine Beeinträchtigung der Vegetation ausgeschlossen. Ebenso ist eine Beeinträchtigung des Wasserzuflusses in das Naturschutzgebiet Charlottenhofer Weihergebiet nicht zu erwarten, da die Wasserentnahme aus einem tieferen Grundwasserleiter erfolgt. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird den Schutzkriterien Rechnung getragen. Die Grundwasserförderung wird in dieser Testphase durch ein Monitoringkonzept begleitet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf ökologisch sensible Bereiche sind nicht zu befürchten. Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen. Die bestehende Nutzung des Gebietes bleibt unverändert.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen der Vorhabensträgerin sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).